

I.

Statuten

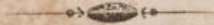
der

in Detmold

im October 1831

eröffnieten

Ressource-Gesellschaft.



Die in der Konferenz vom 22sten November d. J. und durch das
Zirkular vom 24sten dess. M. genehmigten Statuten werden, dem §. 42
derselben gemäß, den einzelnen Mitgliedern nunmehr mitgetheilt.

Detmold, den 21sten December 1831.

Der Ressource = Vorstand.

S. 1.

Die Ressource soll ein Vereinigungspunkt für gesellige Unterhaltung im weitesten Umfange seyn, sie soll unter Entfernung alles Zwanges und aller Unannehmlichkeiten, welche mit dem Besuche öffentlicher Wirthshäuser unabwendbar verknüpft sind, zu Belebung des geselligen Verkehrs dienen.

S. 2.

Zu dem Ende ist von wohlwöblichem Magistrate unter den, in einem besonderen Kontrakte festgesetzten, Bedingungen: Ein Billard-, ein Lese- und ein Spielzimmer, so wie der, zwischen diesen Zimmern gelegene Saal, und Keller- und Bodenraum im neuen Rathhause gemiethet, welche Lokale derselbe gegen ein Pachtgeld von 250 Rthlr. anständig zu meubliren, zu dekoriren und resp. einzurichten übernommen hat.

S. 3.

Die Ökonomie der Gesellschaft wird für Rechnung einer aus den Mitgliedern zusammengetretenen Anzahl von Aktionairen geführt, wie dieß in dem darüber erlassenen Zirkulare näher bestimmt ist.

§. 4.

Die Gesellschaft besteht aus einer uneingeschränkten Anzahl von Mitgliedern.

§. 5.

Jedes Mitglied nimmt an den, aus dem Gesellschaftsverhältnisse entspringenden Vortheilen unbedingten Antheil.

§. 6.

Die Gesellschaft wird vom 10ten Oktober d. J., als dem Tage der Eröffnung, an, für geschlossen erklärt, wer jetzt noch eintreten will, muß sich einem ordnungsmäßigen Ballottement unterwerfen.

§. 7.

Wer die Aufnahme in die Gesellschaft wünscht, hat sich, durch ein Mitglied derselben, bei dem Vorstande zu melden, welcher, wenn kein Anstand obwaltet, einen Termin zum Ballottement ansetzen, und durch öffentlichen Aufschlag im Gesellschaftslokale 8 Tage vorher bekannt machen wird. Sollte aber nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Vorstandes die Aufnahme unzulässig erscheinen, so ist derjenige, welcher sich gemeldet hat, hiervon auf schonende Weise in Kenntniß zu setzen. Verlangt derselbe dennoch das Ballottement, so ist zwar hiermit zu verfahren, jedoch wird in solchem Falle der Vorstand die Gründe seiner Wei-

gerung in dem Termine offen darlegen, und der Gesellschaft die Würdigung überlassen.

§. 8.

Das Ballottement soll stets zwischen 6 und 8 Uhr Abends Statt haben; alle erschienenen Ressource-Mitglieder geben dann durch eine weiße oder schwarze Kugel, von denen jene für, diese gegen die Aufnahme spricht, ihre Stimmen. Die Stimmen der nicht persönlich erschienenen Mitglieder bleiben unberücksichtigt, doch kann eine Wahl nur dann gültig vorgenommen werden, wenn vier und zwanzig zugleich gegenwärtig sind, widrigenfalls dieselbe auf den dritten Tag, an welchem wenigstens achtzehn Mitglieder gegenwärtig seyn müssen, verschoben wird. Sollte auch dann eine solche Zahl nicht vorhanden seyn, so wird das Ballottement so lange verschoben, bis sich achtzehn Mitglieder einfinden. Die Aufnahme erfolgt nur dann, wenn von den abgegebenen Kugeln zwei Drittheile weiße sind.

§. 9.

Die Leitung des Ballottements, die Führung des Protokolls bei demselben, so wie die Öffnung des Kastens, in welchen die Kugeln geworfen sind, geschieht von einem der Vorsteher im Beiseyn der Mitglieder der Gesellschaft, welche, als Zeugen, gegenwärtig seyn wollen.

§. 10.

Kommt die Zahl der eingeworfenen Kugeln nicht

mit der Zahl der, im Protokolle aufgeführten, Ballotirenden überein, und hat die Differenz einen entscheidenden Einfluß auf das Ballottement, so ist dasselbe ungültig, und muß sofort wiederholt werden.

§. 11.

Sollte auch die Aufnahme nicht Statt finden, so kann doch auf wiederholtes Nachsuchen, nach Ablauf eines halben Jahres, ein nochmaliges Ballottement vorgenommen werden.

§. 12.

Wer willkürlich aus der Gesellschaft austritt, kann nur nach vorgenommenem Ballottement, jedem neu eintretenden Mitgliede gleich, wieder aufgenommen werden. Ein Detmold und dessen Umgebung verlassendes, später aber dahin zurückkehrendes Mitglied kann jedoch jederzeit, ohne Ballottement, und ohne Nachzahlung, wieder eintreten, zahlt aber den Beitrag des laufenden Vierteljahres, in welchem es wieder eingetreten, und hat bei der Rückkunft die Absicht des Wiedereintritts dem Vorstande anzuzeigen.

§. 13.

Ein Verzeichniß sämtlicher Mitglieder soll stets im Ressource = Lokale hängen.

§. 14.

Die Gesellschaft wird durch einen Vorstand von fünf Mitgliedern vertreten, von denen wenigstens drei

Aktionairs seyn müssen. Der Vorstand wird am 1sten Oktober jeden Jahrs, mit welchem das Ressource-Jahr beginnt, theilweise erneuert. Die Wahl geschieht im Ressource-Lokal, vermittelst verschlossener Wahlzettel, welche so viel Namen enthalten, als Vorsteher zu wählen sind. Die Zettel werden in den hiezu bestimmten Kasten geworfen und entscheidet die Mehrheit der Stimmen über die Wahl. Wie viel neue Vorsteher aus der Zahl der Aktionairs zu wählen sind, wird jedesmal bemerkt werden.

§. 15.

Niemand kann die ihm übertragene Stelle ablehnen, es sey denn, daß er bei der Erwählung triftige Gründe der Ablehnung, über deren Relevanz die Gesellschaft entscheidet, anführt. Werden diese Gründe verworfen, so ist die Ablehnung des Amtes unstatthaft, und der Gewählte muß, wenn er bei der Weigerung beharrt, austreten, wo er sich dann denselben Nachtheilen unterwirft, die den treffen, welcher ohne Grund austritt. Einem Erwählten ist es erlaubt, für einen Theil des Jahres einen Substituten zu bestellen, jedoch nur bei unvermeidlichen Verhinderungen. Ein austretender Vorsteher, der Aktionair ist, kann an seine Stelle nur einen Aktionair substituiren.

§. 16.

Die Mitglieder des Vorstandes treten alternirend aus, und zwar das erste Jahr zwei, das folgende

Jahr drei. Das austretende Mitglied des Vorstandes kann für dasselbe Jahr nicht wieder gewählt werden. Wenn ein gewählter Vorsteher aus gebilligten Gründen das Amt nicht annimmt, oder im Laufe des Jahres abgeht, so tritt der ein, welcher bei der Vorsteherwahl die meisten Stimmen nach den gewählten hatte.

S. 17.

Die Vorsteher besorgen Alles, was die Angelegenheiten der Gesellschaft im Ganzen, die Aufrechterhaltung der bestehenden Einrichtung, die Vollziehung neuer Beschlüsse, überhaupt die Leitung des ganzen Institutes angeht. Sie theilen sich zwar in die vorkommenden Besorgungen, vereinigen sich aber bei zu fassenden Beschlüssen, bei nöthig erachteten neuen Einrichtungen und Verbesserungen, und treten namentlich am ersten Mittwoch eines jeden Monats zu einer Konferenz zusammen.

Einzelne Vorsteher können für sich keine mit Kosten verknüpfte neue Einrichtungen treffen, nur in eiligen Fällen ist hiervon eine Ausnahme gestattet. In Ansehung der ökonomischen Angelegenheiten stehet allein denjenigen Vorstehern die Entscheidung zu, welche zugleich Aktionaire sind. Die von dem Vorstande revidirte Jahres-Rechnung wird den Aktionairs zur Prüfung und allenfallsigen Monitur mitgetheilt.

S. 18.

Die Vorsteher haben die Aufsicht über Befolgung

der Statuten, Aufrechterhaltung des mit dem Magistrate abgeschlossenen Kontraktes, über die Verwaltung des engagirten Wirthes, und Befolgung der ihm ertheilten Instruktion, insbesondere über prompte Bedienung, Reinhaltung, Erleuchtung und Heizung der Zimmer durch denselben, Anschaffung und gehörige Behandlung der Weine und sonstigen Getränke, Bestimmung und Anschlag der, möglichst billig anzusetzenden, Preise, Sicherstellung der Lieferung darnach, Anschaffung der Zeitungen, Bücher und sonstigen Erfordernisse. Beim Anschaffen der Weine nach Probe wird der Vorstand noch einige Mitglieder der Gesellschaft zuziehen.

S. 19.

Die Vorsteher haben den Aktionairs einen Rechnungsführer aus den Mitgliedern der Gesellschaft vorzuschlagen, und mit Instruktion zu versehen, die jährliche Ablegung der Rechnung durch denselben zu befördern, und diese abzunehmen, auch für die ordnungsmäßige Kontrolle des Wirths zu sorgen.

S. 20.

In dem hoffentlich nie eintretenden Falle, daß die Ausschließung eines Mitgliedes sich nöthig machen sollte, haben dieses die Vorsteher der Gesellschaft vorzustellen. Eine solche Ausschließung kann jedoch nur durch Ballottement geschehen, und müssen für solchen Fall wenigstens sechs und dreißig ballottirende Mitglieder gegenwärtig seyn, und $\frac{2}{3}$ der Anwesenden für die Ausschließung

stimmen. Bei diesem Verfahren soll jedoch stets mit möglichster Diskretion und Schonung, und im Ganzen so verfahren werden, wie beim Ballottement über die Aufnahme eines Mitgliedes.

S. 21.

Die Gesellschaft konstituiert sich vorläufig auf 12 Jahre. Früher sterbende, oder Detmold verlassende, Mitglieder scheiden ohne allen Anspruch aus der Gesellschaft, wer jedoch, in Detmold verbleibend, früher willkürlich aus der Gesellschaft treten will, hat dieß dem Vorstande anzuzeigen, und zahlt dann eine Entschädigung von 6 Rthlr. außer dem für das laufende Quartal praenumerando gezahlten Beitrage.

S. 22.

Jedes wirkliche Mitglied zahlt vierteljährig, und zwar in den ersten 14 Tagen des Vierteljahres; praenumerando $1\frac{1}{2}$ Rthlr.; wer nicht gleich seine Quote beibringt, zahlt dem Einsammler 1 Ggr.; bei der zweiten Erinnerung 2 Ggr., und verliert nach vergeblicher dritten Annahnung, bis zu erfolgender Zahlung, das Recht, die Ressource zu besuchen, bleibt jedoch für Zahlung des laufenden Beitrags, und, falls er austreten will, des festgesetzten Austrittsgeldes verpflichtet.

S. 23.

Das Lese- und Billardzimmer werden täglich von 10 Uhr Morgens bis 11 Uhr Abends zur Aufnahme

der Gesellschaft bereit, geheizt und erleuchtet seyn; das Spielzimmer jedoch nur von Nachmittags 5 Uhr bis Abends 11 Uhr. Der Saal ist vorzugsweise für die gemischten Gesellschaften bestimmt, und darf in demselben nicht geraucht werden. Die näheren Bestimmungen über diese Gesellschaften ist diesen Statuten beigelegt.

§. 24.

In dem Lesezimmer werden politische Zeitungen, und künftig auch belletristische Zeitschriften, welche die Gesellschaft anschaffen wird, bereit liegen.

§. 25.

Es wird erwartet, daß jedes Mitglied sich in dem Lesezimmer lauter Unterredungen, welche Lesende stören könnten, enthalte, und die daselbst zum Lesen vorliegenden Bücher, Zeitschriften und Zeitungen sorgfältig schone. Jedes im Lesezimmer sich aufhaltende Mitglied ist berechtigt, von einem anderen, ihn durch Reden, oder sonst, störenden Stillschweigen und Ruhe zu verlangen.

§. 26.

Die Zeitungen werden vor der Ankunft der neuen Blätter von Posttag zu Posttag durch den Wirth monatsweise geheftet. Nach Ablauf eines Quartals können die Hefte gegen Empfangsbescheinigung an ein Ressource-Mitglied verliehen werden, doch müssen sie acht Tage nachher bei einer Strafe von 8 Ggr. zurückgeliefert werden. Die Hefte werden Jahrgangsweise gebunden und reponirt.

§. 27.

Es soll zwar einem Mitgliede frei stehen, ein Zeitungsblatt oder ein Heft mit in das Billardzimmer zu nehmen, wer aber ein solches nicht gleich nach gemachtem Gebrauche wieder ins Besezimmer zurückbringt, zahlt 4 Ggr. Strafe.

§. 28.

Niemanden ist es erlaubt, eine Zeitung, ein Buch oder Journal mit nach Hause zu nehmen, Kontraventionen sollen mit 8 Ggr. bestraft werden. Geht das mitgenommene Stück verloren, so ist außer der Strafe, das abhanden gekommene Stück, oder das ganze defekt gewordene Heft wieder anzuschaffen.

§. 29.

Wegen der, bei dem Billardspiele geltenden Gesetze soll ein eignes Billard-Reglement öffentlich ausgehängt werden.

§. 30.

Es soll jedem Mitgliede frei stehen, Fremde, unter den, §. 31 bezeichneten Bedingungen, einzuführen. Einheimischen Herren, welche nicht Ressource-Mitglieder sind, ist der Eintritt jedoch ganz untersagt; wegen der Damen wird in dem Regulative über die gemischten Gesellschaften das Nähere bestimmt werden.

§. 31.

Das einführende Mitglied haftet für das Betragen

der Fremden, und muß eigenhändig und unter Beifügung seines Namens deren Namen und Karakter in ein dazu bestimmtes Buch eintragen; dann erhält der Fremde die Erlaubniß, vier Wochen unentgeltlich an der Gesellschaft Theil zu nehmen. Will derselbe länger sich hier aufhalten und ferner Theil nehmen, so zahlt er, unter Garantie des Einführenden, den vierteljährigen Beitrag von $1\frac{1}{2}$ Rthlr. Über ein Vierteljahr kann kein Fremder Ehrenmitglied seyn, sondern muß dann, als wirkliches Mitglied, eintreten und über die Aufnahme ballottiren lassen.

S. 32.

Jedes Mitglied wird darauf bedacht seyn, sorgfältig alles zu vermeiden, was der Ruhe, Ordnung, Eintracht, Ehre und Achtung der Gesellschaft nachtheilig seyn könnte.

S. 33.

Niemand darf in die Zimmer einen Hund mitbringen, wer dagegen handelt, zahlt 4 Ggr. Strafe.

S. 34.

Hazardspiele aller Art sind in den Ressource-Zimmern verboten.

S. 35.

In allen Angelegenheiten, welche das Verhältniß der Ressource-Gesellschaft zu dem Ökonomen und dessen

Dienstpersonale betreffen, haben sich die Mitglieder nicht unmittelbar an diese, sondern an den Vorstand zu wenden, welcher sodann das Erforderliche veranlassen wird. Eine freundliche Behandlung der Dienerschaft darf von jedem Mitgliede erwartet werden.

S. 36.

Sollte von dem Vorstande eine Veränderung der vorstehenden Gesetze, oder die Erlassung eines neuen für nöthig erachtet werden, so ist der Entwurf zu solchem im Lesezimmer anzuschlagen und dabei ein vierzehntägiger Termin zur Abstimmung über dasselbe anzusetzen. Etwaige Vorschläge von Mitgliedern zu neuen Gesetzen oder Abänderungen der bestehenden sind dem Vorstande mitzutheilen, welcher nach Befinden die Abstimmung darüber befördern wird.

S. 37.

Ist ein Gesetz durch Ballottement angenommen, oder die Abschaffung eines bestehenden beschlossen, so ist hiervon die Gesellschaft durch öffentlichen Anschlag, welcher wörtlich das neue Gesetz und eine genaue Bezeichnung des abgeschafften enthält, in Kenntniß zu setzen.

S. 38.

Einzelne Mitglieder dürfen keine Bekanntmachungen im Ressource-Lokale anschlagen; dieselben müssen von einem Mitgliede des Vorstandes unterzeichnet seyn.

§. 39.

Zu öffentlichen Vorstellungen, Konzerten u. dgl. muß die Erlaubniß des Vorstandes nachgesucht werden. In geeigneten Fällen wird derselbe die Erlaubniß ertheilen, jedoch kann nur der Saal zu denselben eingeräumt werden, ohne daß die Mitglieder der Gesellschaft an der Benutzung des übrigen Lokals gehindert werden.

§. 40.

Kollekten in der Gesellschaft sind gänzlich verboten.

§. 41.

Die etwaigen Strafgeelder fließen in die Gesellschaftskasse.

§. 42.

Vorstehende Gesetze und Vorschriften, denen noch die, über die gemischten Gesellschaften, zugesügt sind, sollen gedruckt, und jedem Mitgliede, gegen Empfangsbescheinigung, ein Exemplar davon behändigt werden.

Nach zwei Jahren wird eine allgemeine Revision der Gesetze vorgenommen.

Detmold, den 10ten October 1831.

E i n r i c h t u n g

der gemischten Gesellschaften bei der Ressource zu Detmold.

§. 1.

In Gemäßheit des §. 23 der Statuten werden vom 13ten November c. an Damen = Gesellschaften in den Zimmern der Ressource = Anstalt Statt haben.

§. 2.

An diesen Zusammenkünften können unentgeltlich Theil nehmen: alle weiblichen Familien = Mitglieder desselben Hausverbandes, Mütter, Töchter und Schwestern der Ressource = Mitglieder, und alle unverheirateten Damen, welche keinen eigenen Hausstand bilden, und von Mitgliedern der Gesellschaft eingeführt werden; dagegen werden

§. 3.

zum Beitritt, als Mitglieder der Ressource, sämtliche Damen Detmolds, welche bisher an ähnlichen Gesellschaften Theil genommen haben, oder dem Ressource = Vorstande den Wunsch einzutreten bis zum 20sten d. M. bekannt machen, eingeladen werden. Die Aufnahme von Damen, die später eintreten wollen, bleibt dem Ermessen des Vorstandes überlassen.

§. 4.

Als Ressourcen = Mitglieder eingetretene Damen zahlen vierteljährig einen Beitrag von 10 Ggr. und nehmen dagegen an allen, aus den Verhältnissen der Anstalt entspringenden, Vortheilen unbedingten Antheil.

§. 5.

Bestimmte Zusammenkünfte gemischter Gesellschaften haben bis zur Eröffnung des Theaters an jedem Sonntage, später aber an jedem Dienstage Statt, und soll dann der Saal zu deren Aufnahme Nachmittags 5 Uhr geheizt und erleuchtet seyn.

§. 6.

Alle 4 Wochen im Winterhalbenjahre werden Tanz-Partien arrangirt werden. Jedes, an diesen Tagen die Ressource besuchende Mitglied zahlt, wenn es den Saal und die daran stoßenden Zimmer betritt, zur Musik 4 Ggr. Der Rest der Unkosten wird von den Tänzern zusammengeschoffen. Sollten außerdem noch Tanz-Partien beliebt werden, so dürfen sie nur auf gemeinschaftliche Kosten der Tanzenden arrangirt werden, wobei jedoch freiwillige Beiträge von der übrigen Gesellschaft nicht ausgeschlossen sind.

§. 7.

An den Ball-Abenden wird der Thee nur tassenweise verabreicht.

§. 8.

Eine Tanz-Ordnung wird jedesmal an den Ball-Abenden angeheftet seyn.

§. 9.

In dem Billard- und Lesezimmer darf an diesen Abenden geraucht werden, im Saale und dem Spielzimmer ist das Rauchen dann durchaus untersagt.

Detmold, den 12ten November 1831.